

Beihilfe rauf, Sorgen runter!

Forderungspapier der
Österreichischen Hochschüler_innenschaft
zur Studienförderung



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Höhe der Beihilfen.....	4
Bezugsdauer	5
Bezieher_innenkreis	7
Vorstudienzeit	9
Rückforderungen.....	10
Weitere Forderungen.....	11

Präambel

Die Corona-Krise hat besonders aufgezeigt, dass Studierende oftmals durch das starke sozialstaatliche Netz in Österreich nicht aufgefangen werden können. Als häufig geringfügig Beschäftigte hatten sie in den letzten Monaten keinen Zugriff auf die wichtigsten Maßnahmen gegen Armut während der COVID-19 Pandemie wie die Kurzarbeit und die Arbeitslosenversicherung. Auch auf die grundlegendste Existenzsicherung, die es in Österreich gibt, die Mindestsicherung, haben Studierende meistens keinen Anspruch, da sie dem Arbeitsmarkt neben dem Studium meist nicht Vollzeit zur Verfügung stehen können. Während die Hochschulen geschlossen blieben und viele Lehrveranstaltungen und Prüfungen verschoben oder gänzlich abgesagt wurden, mussten wir sogar weiterhin Studiengebühren zahlen.

Unter diesen Umständen sollten uns die Ergebnisse einer kürzlich durchgeführten Befragung¹ der Studierenden eigentlich nicht überraschen. Sie sind allerdings fatal. Die Corona-Krise hat die erwerbstätige Bevölkerung, dank unseres Sozialstaats und damit der Kurzarbeit und des Arbeitslosengelds, nicht so schlimm getroffen, wie viele gefürchtet haben. Leider gilt für Studierende etwas anderes. Bei etwa einem Drittel der Studierenden hat sich die finanzielle Lage seit Beginn der Pandemie verschlechtert. Rund 35% mussten aufgrund der Corona-Krise ihren Job oder Einkommen einbüßen. Kein Wunder also, dass sich 75% der Studierenden von der Politik im Stich gelassen fühlen.

Für viele Gruppen an Menschen gab es zusätzlich diverse Unterstützungen; beispielsweise den Künstler_innensozialversicherungsfonds, den Härtefonds für Unternehmen der WKO, für Arbeitnehmer_innen durch die AK, oder den Corona-Familienhärtefonds der Bundesregierung. Für Studierende ist die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) eingesprungen; wir können als ÖH allerdings nie die Fehler der Regierung ausgleichen. Es braucht große, visionäre Lösungen für das Problem Studierendenarmut - und zwar jetzt!

Deshalb hat die ÖH gemeinsam mit einem Expert_innenpanel und den Hochschulvertreter_innen folgendes Forderungspapier zur Studienförderung verfasst. Die Studienbeihilfe muss endlich das ermöglichen, wofür sie konzipiert wurde: Die Hochschulen allen zu öffnen und Studierenden, unabhängig vom Einkommen der Eltern, ein Studium ohne Armut zu ermöglichen.

¹https://www.oeh.ac.at/sites/default/files/files/units/2110_befragung.pdf

Höhe der Beihilfen

Studierende haben meistens keinen Anspruch auf die Mindestsicherung, weil sie aufgrund ihres Studiums nicht frei für den Arbeitsmarkt verfügbar sind. Die Studienbeihilfe kann nie die gleiche existenzsichernde Funktion einnehmen, wie es die Mindestsicherung tut. Mit einer Höchststudienbeihilfe von 500 Euro bzw. 715 Euro für bestimmte Gruppen reicht die Studienbeihilfe beim besten Willen nicht um zu überleben. Besonders Studierende unter 24, die am Heimatort studieren, beziehen sehr niedrige Beihilfen. Die Studierendensozialerhebung² zeigt, dass gerade in dieser Altersgruppe die Studienbeihilfe nur 32 % des monatlichen Einkommens beträgt. Das bedeutet, dass sich auch Studienbeihilfenbezieher_innen mit einem Job über Wasser halten müssen, um ihr Leben zu bestreiten. Das führt nicht selten zu einer Studienverzögerung.

Die Forderung der ÖH ist die Erhöhung der Höchststudienbeihilfe auf die Ausgleichszulage. Sie ist ähnlich wie die Studienbeihilfe konzipiert; die Studienbeihilfe gleicht es aus, wenn Studierende von ihren Eltern nicht ausreichend Unterhalt bekommen.

Doch nicht nur eine grundsätzliche Erhöhung, sondern auch eine kontinuierliche Valorisierung ist ein wichtiger Schritt für die Studienbeihilfe. Zuletzt wurde die jährliche Höchststudienbeihilfe (6.000 Euro bzw. 8.580 Euro) im Jahr 2017 angeglichen. Damals wurde jedoch nicht der gesamte Wertverlust der vergangenen Jahre kompensiert. Mittlerweile ist durch die jährliche Inflation von zwischen 1-2 %, oder während der Pandemie sogar 5 %, der Wert der Beihilfe wiederum sehr schnell gesunken. Ohne eine jährliche automatisierte Anpassung der Höchststudienbeihilfe ist der ausbezahlte Betrag also von Jahr zu Jahr weniger wert – bis es wieder eine Anpassung in Form einer Novelle des StudFG gibt. Wann und ob eine solche stattfindet, ist für gewöhnlich nicht absehbar und hängt mitunter von diversen politischen Faktoren ab, die nichts mit Studierenden und ihrer Förderungswürdigkeit zu tun haben. Gleichzeitig müssen die Studierenden, die auf die Studienbeihilfe angewiesen sind, mit weniger finanziellen Mitteln auskommen.

Deshalb fordert die österreichische Hochschüler_innenschaft:

- Eine Erhöhung der monatlichen Höchststudienbeihilfe auf die Höhe der Ausgleichszulage (dz. 1.000,48 Euro)
- Eine allgemeine Höchststudienbeihilfe, welche auch Studierende, die nicht auswärtig und unter 24 sind, beziehen können
- Eine gesetzlich festgelegte, automatische jährliche Valorisierung der Studienbeihilfe
- Die Entkopplung der Studienbeihilfe von der Familienbeihilfe

²vgl. Studierendensozialerhebung 2019, St. 359

Bezugsdauer

Die im Studienförderungsgesetz (StudFG) geregelte Studienbeihilfe sieht vor, dass das Studium vor dem 30. (in Ausnahmefällen wie z.B. bei Studierenden mit Kind, beim 35.) Geburtstag begonnen werden muss und in Mindeststudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen sein muss, um Studienbeihilfe beziehen zu können. Das geht allerdings an der Lebensrealität vieler Studierenden vorbei. Das Durchschnittsalter der Studierenden liegt bei fast 27 Jahren. Ganze 17% der Studierenden in Österreich sind älter als 31 Jahre, bei den Studienanfänger_innen sind es 6%. Ein Studienabschluss wird umso unwahrscheinlicher, je höher das Alter bei Studienbeginn ist.³ Da die Studienbeihilfe die Lebenskosten nicht deckt, sind viele Studierende aus finanziell schwachen Haushalten gezwungen, neben dem Studium zu arbeiten.⁴ Sowohl der Anteil der erwerbstätigen Studierenden als auch die wöchentlich für Erwerbstätigkeit aufgewandte Zeit steigt mit dem Alter der Studierenden.⁵ Das liegt auch daran, dass bei fortgeschrittenen Studienverläufen die Beihilfen oftmals auf Grund der begrenzten Bezugsdauer eingestellt werden. Die Altersgrenzen und maximale Bezugsdauer bei der Studienbeihilfe treffen somit besonders jene Studierenden, die auf Erwerbstätigkeit neben dem Studium angewiesen sind. Studierende, die arbeiten, haben im Durchschnitt eine geringere Studienintensität als jene, die nicht arbeiten.⁶ In weiterer Folge weisen gerade Studierende mit geringerer Studienintensität häufiger Intentionen für einen Studienabbruch auf.⁷

Gerade Studierende, die ihr Studium mit verspätetem Übertritt, also nicht direkt nach der Matura beginnen, sind besonders häufig von Armut betroffen. Für sie sind die bestehenden Altersgrenzen eine weitere große Barriere im Studium und sie werden durch die aktuelle Gesetzeslage weiter belastet.

Auch mit dem Prinzip des Lifelong Learning stehen diese Altersgrenzen im Widerspruch. Mit den Problematiken der Altersgrenzen gehen auch jene der Bezugsdauer einher. Verschiedene Lebensumstände und vor allem verschiedene Studiengänge erfordern unterschiedlich viel Zeit. Der Druck wird durch steigendes Alter und Studiendauer unnötig hoch, was zudem manche Studienrichtungen weniger attraktiv gestaltet.

Laut Studierendensozialerhebung benötigen beispielsweise 25 % aller Master-Studierenden 3 bis 4 Semester länger als die Mindeststudienzeit. Die durchschnittliche Anzahl an zusätzlich benötigten Semestern streut dabei sehr stark unter den verschiedenen Studienrichtungen.⁸

³ vgl. Kernbericht Studierendensozialerhebung 2019, S.73-74

⁴ vgl. Kernbericht Studierendensozialerhebung 2019, S.243ff.

⁵ vgl. Kernbericht Studierendensozialerhebung 2019, S.247. insb Grafik 86

⁶ vgl. Kernbericht Studierendensozialerhebung 2019, S. 215-216

⁷ vgl. Kernbericht Studierendensozialerhebung 2019, S. 236

⁸ vgl. Zusatzbericht der Studierenden-Sozialerhebung 2019, Studienverläufe – Der Weg durchs Studium, S. 174

Deshalb fordert die österreichische Hochschüler_innenschaft:

- Die Abschaffung jeglicher Altersgrenzen im Studienförderungsgesetz. Zumindest aber mittelfristig die Ausweitung der Altersgrenzen, insbesondere für Master- und Doktoratsstudierende und für Bezieher_innen des Selbsterhalter_innen- und Studienabschluss-Stipendiums
- Die Verlängerung der Bezugsdauer auf die jeweilige Durchschnittsstudiendauer des betreffenden Studiums, zuzüglich zwei Toleranzsemestern pro Studienabschnitt. Die Bezugsdauer darf die Mindeststudienzeit zuzüglich zweier Toleranzsemester dabei nicht unterschritten
- Automatische Verlängerung der Anspruchsberechtigung für Studierende, die ein oder mehr Semester im Ausland studieren

Bezieher_innenkreis

Jede_r Studierende_r kann einen Antrag auf Studienbeihilfe stellen. Ein Anspruch auf Studienbeihilfe ist an viele Voraussetzungen gekoppelt. Insgesamt sind die Hürden, eine Studienbeihilfe zugesprochen zu bekommen, sehr hoch.

Die Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe funktioniert so, dass Beträge von der Höchststudienbeihilfe, die 500 bzw. 715 Euro pro Monat beträgt, abgezogen werden. Den größten Brocken von diesen Abzügen macht meistens die sogenannte "zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern" aus. Dazu gibt es eine Berechnungsgrundlage, nach der je nach Einkommen der Eltern bzw. der sonstigen unterhaltspflichtigen Angehörigen ein gewisser Betrag abgezogen wird. Wie die Beihilfe selbst, sind die Richtwerte der Berechnungsgrundlage seit 2017 nicht mehr an die Inflation angepasst worden. Dabei sind die Einkommensgrenzen für die unterhaltspflichtigen Angehörigen zu niedrig angesetzt und werden aufgrund mangelnder Inflationsanpassung immer einschneidender.

Anpassungen der Studienbeihilfe wirken sich laut Studierendensozialerhebung deutlich auf die finanzielle Situation der Studierenden aus: Die Gesetzesreform der Studienförderung im Jahr 2017, bei der die Studienbeihilfe erhöht wurde, hat den Anteil der Studierenden, die angeben von finanziellen Schwierigkeiten betroffen zu sein von 29 % (2015 - vor Anhebung) auf 21 % (2019 - nach Anhebung) drastisch gesenkt.

Besonders von Armut betroffen sind allerdings jene, die grundsätzlich keinen Zugang zur Studienbeihilfe haben, weil sie aus einem Drittstaat kommen. Die Voraussetzungen einer Gleichstellung sind im Studienförderungsgesetz geregelt. Eine Gleichstellung für Studierende aus Drittstaaten erfordert in der Regel einen bereits mehrjährigen Aufenthalt in Österreich mittels einem EU-Daueraufenthalt, der in der Regel an eine gute Einkommenssituation geknüpft ist. Dies ist für viele Studierende nicht möglich.

Weiteren Handlungsbedarf gibt es im Bezug auf das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Master, wie es beispielsweise bei technischen Studiengängen gängige Praxis ist. Darüber hinaus sollten im Studienförderungsgesetz endlich Ausnahmeregelungen für Studierende, die ein Doppelstudium betreiben verankert werden. Zuletzt gilt es den Bezug des Selbsterhalter_innenstipendiums auch Studierenden, die bereits Studienbeihilfe bezogen zu ermöglichen.

Deshalb fordert die österreichische Hochschüler_innenschaft:

- Die Erweiterung des Bezieher_innenkreises für Studienbeihilfe durch Erhöhung der Einkommensgrenzen der Eltern für die Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung
- Ausweitung der Bezugsberechtigung für die Studienbeihilfe für Studierende aus Drittstaaten und Abschaffung der bestehenden Restriktionen für EU-Bürger_innen

- Verlängerung der Anspruchsdauer im Bachelor, soweit im Rahmen des BA-Studiums bereits Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium absolviert werden.
- Anrechnung von vorgezogenen Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium für den Leistungsnachweis im Masterstudium für Studienbeihilfenbezieher_innen
- Die Anspruchsberechtigung soll beim engagierten Verfolgen eines weiteren Studiums mit gleichwertigem akademischen Grad unter Berücksichtigung eines Leistungsnachweises weiter bestehen bleiben
- Ermöglichen des Betreibens zweier Studien als maßgebliche Hauptstudien iSd. Studienförderungsgesetzes und Berücksichtigung beider Studien bei dem Leistungsnachweis und des Mehraufwandes bei der Anspruchsdauer
- Bezugsberechtigung für das Selbsterhalter_innenstipendium auch für Studierende, die bereits früher Studienbeihilfe bezogen haben, ohne die bereits bezogene Studienbeihilfe zurückzahlen zu müssen.

Vorstudienzeit

Nach der Schule mehrere Studiengänge auszuprobieren, um einen passenden Weg zu finden - nicht selten wird dies bei späteren Beihilfeanträgen zum Problem. Denn wer mehr als zwei Studienwechsel oder mehrere Inskriptionen ohne ausreichend Studienaktivität und -erfolg in diesen Fächern aufweist, verliert schnell den Anspruch auf Beihilfen.

Das erschwert vor allem nicht-klassische Studienverläufe mit späten Studienwechseln oder die Absolvierung mehrerer Studiengänge und somit nicht zuletzt das lebenslange Lernen.

Ausnahmen bilden dabei bisher nur Kurzstudiengänge (wie z.B. eine musikalische Ausbildung an Konservatorien, ...) oder der Übergang von einem Bachelor- auf das Master- bzw. von einem Master- auf das Doktoratsstudium. Doch auch hierbei gelten strenge Voraussetzungen: Der Abschluss des ersten Bachelor- bzw. Masterstudiums darf jeweils nur wenige Monate zurückliegen, bis das Folgestudium aufgenommen wird. Zudem darf die Mindeststudienzeit um maximal drei (Bachelorstudium) bzw. zwei (Masterstudium, zweiter und dritter Abschnitt Diplomstudium) Semester überschritten worden sein. Im Doktorat darf die Mindeststudienzeit des Bachelorstudiums dann überhaupt nur um zwei Semester überschritten worden sein.

In der Praxis führt diese Regelung besonders häufig zum Verlust des Anspruches: Mehrere Bachelorstudien werden aufgenommen und nicht zeitgleich abgeschlossen, der Zeitraum bis zur Aufnahme eines Masterstudiums beginnt jedoch mit dem ersten absolvierten Bachelorstudium. Während also der/die weitere Bachelor fertiggestellt wird/werden, läuft die Frist für Beihilfen eines Masterstudiums ab.

Um den Studienverlauf besser gestaltbar zu machen, fordern wir eine Umstellung dieses Systems: Selbst, wenn nur ein Bachelor- und ein Masterstudium für die zugesicherte Zeit mit Beihilfen unterstützt werden, muss die Frist für eine Masterförderung bei zuletzt abgeschlossenem Bachelor- und die Doktoratsförderung bei zuletzt abgeschlossenem Masterstudium zu laufen beginnen.

Deshalb fordert die österreichische Hochschüler_innenschaft:

- Bei einer Studienunterbrechung von mehr als fünf Jahren sollten davor liegende Studienzeiten im Studienförderungsrecht nicht mehr berücksichtigt werden. Vorstudienzeiten sollen also nach 5 Jahren verjähren.
- Eine Regelungsänderung, wonach die Frist für eine Masterförderung vom zuletzt abgeschlossenen Bachelorstudium an zu laufen beginnt. Die Fristen, die den Beginn eines weiterführenden Studiums betreffen, sollten ausgeweitet werden. Langfristig sollte die Übergangsfrist zwischen Bachelor und Master im Sinne des lebenslangen Lernen gänzlich abgeschafft werden.

Rückforderungen

Wer nach Zuspruch einer Beihilfe die vorgegebenen Studienerfolge nicht erreicht, hat nicht nur mit Konsequenzen im Studium zu rechnen, sondern erhält von den Beihilfestellen zudem unter Umständen eine Rückforderung der ausgezahlten Beihilfensumme. Diese vorgegebenen Studienerfolge bestehen ab dem ersten Studienjahr und stellen vor allem Studierende, die zu Beginn ihres Studiums Unterstützung benötigen, vor Hürden.

Auch, wenn im ersten Studienjahr geringere Studienerfolge vorausgesetzt werden, sind diese Ansprüche auf die Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Studienjahr erfolgreich absolviert werden muss, um einen günstigen Studienverlauf zu erreichen, aufbauend. So entscheidet oftmals einzig die STEOP über den Studienverlauf des ersten Jahres und somit darüber, ob weitere Beihilfen bezogen oder diese bei Nicht-Erreichen sogar für das erste bezogene Jahr zurückgezahlt werden müssen. Mit Inkrafttreten der verschärften Regeln im Zuge der UG-Novelle werden die Konsequenzen für Studierende noch drastischer: Neben einem Verlust des Studienplatzes ist eine Rückzahlung der Beihilfen für das erste Studienjahr fällig.

Allgemein sind die Rückforderungsregelungen sehr streng und studierendenunfreundlich: So werden Beihilfen, die im Normalfall zur Finanzierung des Lebensunterhalts verwendet werden, auch zurückgefordert, wenn während des Semesters ein Krankheitsfall den ausreichenden Studienerfolg vermindert. So kann es vorkommen, dass die Studienbeihilfe keine finanzielle Unterstützung, sondern ein zusätzliches Risiko bei einem für viele (First Generation) Student_innen sowieso aufregenden und anstrengenden Studienstart darstellt.

Deshalb fordert die österreichische Hochschüler_innenschaft:

- Abschwächen der Rückforderungsregelungen in der STEOP-Phase, um das Risiko durch einen Beihilfenbezug im ersten Studienjahr zu mildern.
- Keine Rückforderung bei Krankheitsfällen von über 4 Wochen, wenn diese dazu führen, dass der Mindestleistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr nicht erbracht werden kann.

Weitere Forderungen

Neben den oben behandelten Forderungen gibt es auch viele weitere Verbesserungspotentiale. Einige der untenstehenden Forderungen ergeben sich aus den Erfahrungen, die in der juristischen Sozialberatung der ÖH, aber auch anderen Stellen, die regelmäßig mit der praktischen Umsetzung des StudFG konfrontiert sind, gemacht werden.

So führt beispielsweise die Miteinbeziehung von Einmalzahlungen wie Abfertigungen in das Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes zum Verlust des Beihilfenanspruches während sich an der finanziellen Situation der Studierenden und ihren Familien grundsätzlich nichts verbessert. Auch Studierende, deren Eltern zwar de facto eine hohe Unterhaltsleistung hätten, diesen Unterhalt allerdings nicht auszahlen, fallen in der Praxis oftmals aus der Studienbeihilfe. Da sich Unterhaltsstreitigkeiten für Menschen über 18 - durch hohe Gerichtskosten, aber auch die grundsätzliche Barriere, die eigenen Eltern zu klagen - besonders schwierig gestalten, braucht es eine Erleichterung der Ausnahmeregelung für die betreffenden Personen.

Weitere Notwendigkeiten zur Verbesserung ergeben sich beim Mobilitätsstipendium, das für österreichische Studierende, die ihr Studium in einem anderen Staat absolvieren, eingerichtet wurde und auf welches immer noch kein Rechtsanspruch besteht. Doch auch an den inländischen Hochschulen muss noch viel getan werden. So muss der Leistungsnachweis für Studierende von Pädagogischen Hochschulen den erforderlichen Nachweisen an allen anderen Hochschulen gleichgestellt werden. Auch die Regelung zum Studienwechsel muss endlich aufgeweicht werden.

Doch selbst nach einer breit angesetzten, visionären Novellierung der Studienbeihilfe kann diese nur greifen, wenn Studierende über die Möglichkeiten finanzieller Unterstützung Bescheid wissen. Derzeit fühlen sich nur 75 % über die konventionelle Studienbeihilfe zumindest etwas informiert. Bei dem Studienabschluss-Stipendium sind es leider nur 33 %.⁹ Es braucht also dementsprechend begleitend zur Novellierung des StudFGs eine breit angelegte Kampagne, um den Bekanntheitsgrad der Studienförderung zu erhöhen.

Deshalb fordert die österreichische Hochschüler_innenschaft:

- Um einen plötzlichen Ausfall der Studienbeihilfe durch Einmalzahlungen, wie Abfertigungen zu verhindern, sollten jene nicht als Einkommen iSd StudFG zählen.

⁹vgl. Kernbericht Studierendensozialerhebung 2019, S. 339

- Erleichterung der Zugänglichkeit der Ausnahmeregelung von § 31 Abs 2 StudFG durch den Entfall der Notwendigkeit eines Gerichtsverfahren. Dieser ermöglicht es Studierenden, deren Eltern ihrer berechneten Unterhaltsleistung nicht gerecht werden können, mit höheren Summen gefördert zu werden.
- Die Möglichkeit für einen Studienwechsel bis in das 5. Semester nach der Inskription.
- Die Gewährung eines Rechtsanspruches auf das Mobilitätsstipendium.
- Der Leistungsnachweis für die Studienbeihilfe an PHs soll den erforderlichen Nachweisen an den anderen Hochschulen gleichgestellt werden.
- Eine breit angelegte Informationsstrategie, um Studierende generell mehr über Studienbeihilfe zu informieren (laut SoLa 2019 sind nur 75 % informiert). Dabei sollte vermehrt auf das Selbsterhalter_innen- und Studienabschlussstipendium hingewiesen werden. Besonders migrantische Studierende sollten dabei mehr angesprochen werden.